

3.) Aufsichtspflicht

1. Jeder Lehrer erfüllt die Aufsichtspflicht auf der Grundlage des jeweils gültigen Aufsichtsplanes, welcher im Schulhaus veröffentlicht wird.
2. Diese erstreckt sich auf das gesamte Schulgelände, einschließlich fremd genutzte Räume bzw. die Sportstätten.
3. Allen Schülern der Sekundarstufe I (Klassen 5 - 9) ist das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen grundsätzlich untersagt. Schüler der Sekundarstufe II (Klassen 10 - 12) können in Freistunden und großen Pausen das Schulgelände verlassen.
4. Der Genuss von Alkohol und Drogen ist während des gesamten Schulalltags strikt verboten!
Das Rauchen ist in den Schulgebäuden und auf den Pausenhöfen sowie im erweiterten Schulgelände nicht gestattet! Das erweiterte Schulgelände umfasst den Straßebereich zwischen den Schulgebäuden, den Bereich vor der Bibliothek und den Bereich vor der Sporthalle.
5. Die Aufsicht beim Essen gewährleistet die reibungslose Esseneinnahme (Höflichkeit gegenüber dem Küchenpersonal, geordnetes Abstellen der Schultaschen, Abwischen der Tische).
6. Bei Schulveranstaltungen und in den Pausen kann auch eine Schülersaufsichtgruppe eingesetzt werden.

4.) Verhalten auf den Schulwegen

1. Alle Schüler müssen aus versicherungsrechtlichen Gründen den kürzesten und gefahrlosesten Schulweg benutzen.
2. Der Weg zu den Sportstätten und zurück erfolgt zügig und unter Berücksichtigung der StVO. Für die Klassen 5 und 6 erfolgt die Begleitung und Aufsicht durch Sportlehrer!
3. Alle Fahrschüler sind zu Sauberkeit und Disziplin an den Bushaltestellen und zur Höflichkeit gegenüber dem Fahrpersonal angehalten.
4. Fahrräder können auf dem Schulweg genutzt werden. Haftung für Beschädigungen und Diebstahl werden nicht übernommen. Betreffende Schüler lassen sich eine Fahrraderlaubnis ausstellen.
5. Die Schüler der Klassen 5 und 6 sind zu Veranstaltungen zu begleiten.

5.) Sportunterricht

1. Die Teilnahme am Sportunterricht ist für alle Schüler Pflicht. Sportbefreiungen werden befristet (bis max. zwei Stunden) auf schriftlichen Antrag der Eltern gewährt. Längerfristige Befreiungen bedürfen eines ärztlichen Attestes. Attestschüler bringen ihre Turnschuhe mit und können bei Bedarf zu Sicherheits- und Hilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Für Attestschüler besteht demzufolge Anwesenheitspflicht!
2. Die Teilnahme am Sportunterricht erfolgt prinzipiell in zweckmäßiger Sportkleidung. Dies gilt besonders bei kaltem Wetter bzw. bei wintersportlichen Übungen und bei der Benutzung der Kleinsportanlage.
3. Das Benutzen der Sportanlagen und Sportgeräte ist nur nach Anweisung bzw. unter Aufsicht der Sportlehrer gestattet.
4. Stundenumfang und Pausengestaltung müssen in ausreichendem Maße den hygienischen Ansprüchen Rechnung tragen und den Schülertransport berücksichtigen.
5. Wertgegenstände können beim Sportlehrer hinterlegt werden. Die Schule übernimmt keine Haftung dafür.
6. Schüler, die vom Sportunterricht kommen, dürfen in den großen Pausen zum Zwecke der Ablage ihrer Schultaschen die Schulgebäude kurzzeitig betreten. Sie verlassen danach unaufgefordert die Schulgebäude wieder, sofern nicht Punkt 1.8. anderes regelt.

6.) Hausaufgaben und Leistungskontrollen

1. Um Unterrichtsinhalte zu vertiefen und Kompetenzen zu entwickeln, werden Hausaufgaben gestellt, die dem Prinzip der individuellen Förderung entsprechen (vgl ThürSchulO §57). Sie werden nicht direkt zensiert, sollten jedoch unter pädagogischen Aspekten Anerkennung finden. Nicht erledigte Hausaufgaben verpflichten die Schülerinnen und Schüler, sich vor Unterrichtsbeginn beim Lehrer zu melden und dies anzusagen. Vergessene Hausaufgaben müssen nachgearbeitet und in der nächsten Stunde unaufgefordert vorgelegt werden. Weiterführende Regelungen müssen von der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen werden. Diese sind den Schülerinnen und Schülern mitzuteilen.
2. Hausaufgaben sollten unter Berücksichtigung des Stundenplanes in der Regel folgendes Zeitmaß pro Tag nicht überschreiten. Die Schätzzeiten werden durch die Lehrer im Klassenbuch vermerkt:

| | |
|-----------------|-------------|
| Klassen 5 - 6 | 60 Minuten |
| Klassen 7 - 10 | 90 Minuten |
| Klassen 11 - 12 | 120 Minuten |
3. Sonntage, Feiertage und Ferien werden von Hausaufgaben freigehalten. Langfristige Aufträge sind jedoch möglich.
4. Leistungskontrollen sind Klassenarbeiten und Kurzkontrollen (mündlich oder schriftlich).
 - 4.1. Klassenarbeiten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich im Klassenbuch anzukündigen. Sie können mit Ausnahme von Klasse 5 und 6 über das Zeitmaß einer Stunde hinausgehen. Pro Woche sollten lediglich zwei Klassenarbeiten geschrieben werden (Vermerk im Klassenbuch).
 - 4.2. Kurzkontrollen sollten ein Zeitmaß von 20-30 Minuten nicht überschreiten und den Unterrichtsstoff des letzten Themenkomplexes umfassen.
 - 4.3. An einem Tag sollten keine zwei Klassenarbeiten geschrieben werden.
 - 4.4. Alle Klassenarbeiten sind mit einem Notenspiegel zu versehen und von den Eltern zu unterzeichnen.

- 4.5. Die Lehrer sind angehalten, Leistungskontrollen innerhalb einer Woche und Klassenarbeiten innerhalb von zwei Wochen zu korrigieren.
- 4.6. Klassenarbeiten müssen zwei Jahre vom Lehrer aufbewahrt werden (siehe Lehrerdienstordnung).
- 4.7. Offensichtliche Verstöße gegen den normgerechten Sprachgebrauch und die Form können mit Punktabzug geahndet werden.
- 4.8. Bei längeren Fehlzeiten einer Schülerin oder eines Schülers kann eine Feststellungsprüfung durchgeführt werden. Diese Regelung greift, wenn bei zu wenig erteilten Noten eine aussagekräftige Bildung von Halbjahres- bzw. Endjahresnoten nicht möglich erscheint und die Prognoseklausel nicht zur Anwendung kommt (ThürSchulO § 52). Der entsprechende Fachlehrer und ein Protokollant führen diese Feststellungsprüfung durch. Diese sollte den Zeitrahmen von 20-25 Minuten nicht überschreiten und mindestens zwei zusammenhängende Themenkomplexe beinhalten.

7.) Oberstufenordnung

1. Die Kursarbeiten in der Qualifikationsphase der Oberstufe werden nach einem entsprechenden Plan geschrieben, welcher mindestens 14 Tage vor dem Termin der ersten Kursarbeit den Schülern bekannt gegeben wird. Die Terminsetzung erfolgt in Absprache zwischen Kursleitern und Oberstufenleiter. In Ausnahmefällen kann es zu Terminänderungen kommen, welche mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht werden sollten.
2. Versäumte Kursarbeiten
 - 2.1. Bei begründetem Versäumnis muss jede Kursarbeit nachgeschrieben werden.
 - 2.2. Unbegründete Versäumnisse ziehen die Bewertung mit null Punkten nach sich.
 - 2.3. Als begründetes Versäumnis gelten neben Erkrankung (welche spätestens bis 7.50 Uhr des betreffenden Tages gemeldet werden muss und nur durch ein ärztliches Attest gültig ist) alle objektiv nicht beeinflussbaren Behinderungen, wie Unfälle, ausgefallene Verkehrsmittel, Unwetter etc.
 - 2.4. Fahrschulstunden gelten nicht als Entschuldigungsgrund!
3. Anzahl und Dauer der Kursarbeiten werden durch die Thüringer Schulordnung für Gymnasien (Oberstufenordnung) und entsprechende Durchführungsbestimmungen vorgeschrieben. Das gleiche gilt für die Bewertung.
4. Teilnahme an Studienfahrten
 - 4.1. Studienfahrten, welche als Bildungsreisen lehrplanbegleitend erfolgen, sollen von allen Schülern wahrgenommen werden. Jeder Schüler erbringt dabei einen individuellen, im Vorfeld mit den projektbetreuenden Fachlehrern besprochenen Leistungsnachweis.
 - 4.2. Kann ein Schüler bei begründeten Ausnahmen (Krankheit, finanzielle Gründe) nicht teilnehmen, so muss er in der zur Verfügung stehenden Zeit ein den inhaltlichen Zielen entsprechendes Projekt bearbeiten, welches bewertet wird. Verantwortlich für alle Modalitäten ist der projektbetreuende Fachlehrer.
5. Anwesenheit im Unterricht
 - 5.1. Versäumt ein Schüler einzelne Unterrichtsstunden, so legt er dem entsprechenden Kursleiter die Entschuldigung vor und lässt diese gegenzeichnen. Im Anschluss ist die Entschuldigung beim jeweiligen Stammkursleiter einzureichen.
 - 5.2. Fehlt ein Schüler einen oder mehrere Unterrichtstage, so wird das erforderliche ärztliche Attest, nach der Kenntnisnahme aller betreffenden Kursleiter, spätestens am dritten Tag nach Wiedererscheinen, ebenfalls beim Stammkursleiter hinterlegt.
 - 5.3. Die Schüler der Qualifikationsphase sind dazu angehalten einen persönlichen Anwesenheitsnachweis zu führen, welcher im Zweimonatszyklus mit den Kursleitern abgeglichen wird. Dieser dient im Zweifelsfall als Nachweis über entschuldigte bzw. unentschuldigte Fehlzeiten.

8.) Verbindung zum Elternhaus

Klassenlehrer und Fachlehrer halten einen engen Kontakt zum Elternhaus. Die Informationspflicht zu Verhaltensauffälligkeiten und Leistungsversagen gilt für Fachlehrer und Klassenlehrer.

Folgende Instrumentarien unterstützen die pädagogische Arbeit:

- Klassenkonferenzen nach dem 1. Quartal des Schuljahres mit Leistungs- und Verhaltensanalyse im Bedarfsfall (verantwortlich ist der Klassenleiter).
- Der Klassenleiter fertigt eine Leistungsübersicht an, wenn gehäuft die Note 4 auftritt bzw. in mindestens zwei Fächern die Tendenz zur Note 5 besteht. Die Leistungsübersicht ist von den Eltern zu unterschreiben.
- Die Beratung der Eltern erfolgt an Beratungsnachmittagen, im Rahmen der Lehrersprechstunden oder im Lernentwicklungsgespräch.
- Bei Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten, bei häufig fehlenden Hausaufgaben und ab der zweiten unentschuldigten Fehlstunde informieren die Fachlehrer den Klassenleiter. Dieser informiert die Eltern in geeigneter Weise.

9.) Freistellungen

Freistellungen bis zu drei Unterrichtstagen werden vom Klassenleiter genehmigt, mehr als drei Tage vom Schulleiter. Freistellungen vor und nach den Ferien müssen vier Wochen vorher beim Schulleiter beantragt und ausreichend begründet werden.

10.) Pädagogische Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung, die Schulordnung und andere gesetzliche Vorgaben

1. Verstöße gegen die Hausordnung müssen als solche von allen Lehrern zur Sprache gebracht und gegebenenfalls geahndet werden.
2. Grobe Verstöße bzw. bewusste und wiederholte Verstöße und kleinere bzw. nicht vorsätzliche Sachbeschädigungen sind vom Klassenleiter zu erfassen, zu ahnden bzw. in akuten Fällen der Schulleitung mitzuteilen. - Bei Sachbeschädigungen kann materielle Wiedergutmachung verlangt werden.
3. Folgende pädagogische Maßnahmen sollten vor den Ordnungsmaßnahmen nach § 51 des Thüringer Schulgesetzes ausgeschöpft werden:

- Gespräche mit dem Schüler, ggf. mit Auflagen oder Androhung von Ordnungsmaßnahmen,
- Einträge ins Hausaufgabenheft und Vermerk im Klassenbuch,
- Brief des Fach- oder Klassenlehrers an das Elternhaus, ggf. mit Einladung zum Gespräch oder Hausbesuch.

Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung und nach Ausschöpfung der o. g. Kriterien greifen die Maßnahmen nach § 51, Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes:

1. der schriftliche Verweis des Klassenlehrers,
2. Ausschluss von besonderen schulischen Veranstaltungen,
3. der strenge Verweis des Schulleiters,
4. die Versetzung in die Parallelklasse,
5. der Ausschluss vom Unterricht auf Beschluss der Lehrerkonferenz (bis zu 4 Wochen möglich!),
6. Zuweisung an eine andere Schule.

Eine Bindung an die Reihenfolge besteht nicht!

11.) Plakate, Veröffentlichungen und Erhebungen (§ 75 VGySo)

1. Das Anbringen von Plakaten und Verteilen von Aufrufen und Druckerzeugnissen im erweiterten Schulbereich ist vom Schulleiter zu genehmigen.
2. Kommerzielle und Parteiwerbungen sind streng untersagt.
3. Schülerzeitungen sind erwünscht, müssen aber dem Schulleiter vor Veröffentlichung vorgelegt werden.
4. Die Ausgestaltung von Klassenräumen mit Postern u. ä. orientiert sich an angemessenen sittlichen und ästhetischen Normen.

12.) Sicherheitsmaßnahmen

1. Der Klassenlehrer bestimmt einen verantwortlichen Schüler und weist ihn in den Umgang mit dem Klassenbuch ein.
2. Wertgegenstände, die nicht unmittelbar im Unterricht benötigt werden, sollten zu Hause bleiben.
3. Sonderbelehrungen im Rahmen von Dienstberatungen oder per Aushang sind vom Klassenleiter im Klassenbuch aktenkundig zu machen. Verstöße gegen Belehrungen werden wie Verstöße gegen die Hausordnung behandelt und sind entsprechend zu ahnden.
4. Gegenstände, die den Unterrichts- und Schulbetrieb stören oder sittenwidrig sind, können vom Lehrer eingezogen werden. Herausgabe erfolgt gegebenenfalls an die Eltern.
5. Schulfremde Personen haben sich im Sekretariat anzumelden.
6. Schlüssel, die an bestimmte Lehrer oder sonstige Personen zur Absicherung von Veranstaltungen außerhalb des neunstündigen Schulbetriebs ausgegeben werden, sind zu registrieren und sorgsam zu verfahren. Nach Nutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten sind Ordnung und Sicherheit unbedingt zu gewährleisten.

13.) Alarmordnung

1. Alarm wird bei Bränden und sonstigen Gefahrensituationen durch Intervall-Ton der Schulklingel bzw. durch den Ruf "Alarm" ausgelöst.
2. Nach Alarmauslösung haben alle Schüler und Lehrer das Gebäude zu verlassen und im oberen Hofbereich im Block anzutreten. Die Lehrer sichern das Klassenbuch und melden die Vollständigkeit der Klasse beim Schulleiter.
3. Die Fluchtwege sind einzuhalten (siehe Fluchtwegeplan).

Die in der Hausordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für die männliche als auch die weibliche Form. Die Hausordnung ist für Lehrer, technische Angestellte und Schüler des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Ruhla verbindlich.

gez. Denny Jahn, Schulleiter des ASG Ruhla